

Allgemeine Bedingungen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG für die Kfz- Kaskoversicherung (AKKB 10/2021) Gültig ab 01.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung? (örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu zahlen? Wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen? Was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
Artikel 5	Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
Artikel 6	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 7	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 8	Was gilt bei einem Selbstbehalt?
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt, und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährungsfrist)
Artikel 10	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechts des Versicherers)
Artikel 11	Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)
Artikel 12	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt eines Schadensfalls kündigen? Was gilt, wenn das versicherte Risiko wegfällt? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
Artikel 13	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 14	Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
Artikel 15	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 16	Welches Recht ist Anwendung?
Artikel 17	Angebot zur Änderung der Bedingungen und des Tarifs

Anhang

Einführung

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit zwischen 3 Plänen zu wählen, wobei jeder Plan jeweils Folgendes beinhaltet:

a) Essential plan:

1. Kaskoversicherung
2. Zusätzliche Deckungen gemäß Artikel 1 Ziffer 1.3:
 - Deckung für die Batterie
 - Ersatz der Schlüssel

b) Preferred Plan:

1. Kaskoversicherung
2. Zusätzliche Deckungen gemäß Artikel 1 Ziffer 1.3:
 - Entschädigung in Höhe des Neuwerts innerhalb von 12 Monaten
 - Glasversicherung
 - Schäden am geparkten Fahrzeug
 - Assistance
 - Tesla-Ladegeräte
 - Deckung für die Batterie
 - Ersatz der Schlüssel

c) Complete Plan:

1. Kaskoversicherung
2. Zusätzliche Deckungen gemäß Artikel 1. Ziffer 1.3:
 - Entschädigung in Höhe des Neuwerts innerhalb von 24 Monaten
 - Glasversicherung
 - Schäden am geparkten Fahrzeug
 - Assistance
 - Tesla-Ladegeräte
 - Deckung für die Batterie
 - Ersatz der Schlüssel
 - Reifenschäden

Artikel 1

1. Was ist versichert?

Versichert sind das Fahrzeug und die im Versicherungsschein genannten Fahrzeugkomponenten sowie solche Teile, die im versperrten Fahrzeug aufbewahrt oder als Sonderausstattung oder Zubehör am Fahrzeug befestigt sind. Das Fahrzeug ist gegen Beschädigung (Reparatur des Schadens), Zerstörung (irreparabler Schaden) und Verlust (vollständiger oder teilweiser Diebstahl) versichert

1.1 In der Teilkaskoversicherung

- a) durch Naturgewalten
Direkte Auswirkungen von Blitzschlag, Steinschlag, Bergsturz, Erdbeben, Schlammlawine, Lawinen (einschließlich Dachlawinen), Schneedruck, Eiszapfen oder anderen Eisformationen, die von Gebäuden fallen, Hagel, Überflutungen, wetterbedingte Überschwemmungen und Stürme (d. h. wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind Schäden durch Gegenstände, die durch diese Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geschleudert werden.
Ausgenommen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten verursachtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- b) durch Feuer oder Explosion
Der Schaden muss unverzüglich, d. h. am Tag der Kenntnisnahme, der nächstgelegenen Polizeidienststelle gemeldet werden (Artikel 7). Die Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.
- c) durch Diebstahl, Raub oder unbefugte Nutzung
Der Schaden muss unverzüglich, d. h. am Tag der Kenntnisnahme, der nächstgelegenen Polizeidienststelle gemeldet werden (Artikel 7). Die Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.
- d) durch Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Tieren
Mit Fell-, Feder- und Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Der Schadensfall ist unverzüglich, und zwar am Tag der Kenntnisnahme, der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden (Artikel 7). Die Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.
- e) durch Dachlawinen (d. h. Schnee- und Eismassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug fallen).
- f) Erstattung der Kosten für den Ersatz, außer für Reifen.
- g) Brandschaden
- h) Bruchschäden an der Windschutzscheibe, den Seitenfenstern und der Heckscheibe.

Kosten für Aufkleber, Vignetten oder sonstige Kennzeichnungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- i) Direkte Schäden durch Tierbisse an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Isoliermaterialien sowie Antennen. Folgeschäden sind ausgeschlossen.

1.2 In der Vollkaskoversicherung außerdem

- a) durch Zusammenstöße
Dies sind Unfälle, die von außen direkt, plötzlich und mit mechanischer Kraft auf das Fahrzeug einwirken. Jede Art von Kontakt durch vom Fahrzeug getrennte und nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände bzw. Personen.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Folgeschäden, ebenso wie Schäden, die durch Zusammenstöße mit/durch Lasten (z. B. Wohnwagen oder andere Anhänger) entstehen, die fest an das Fahrzeug montiert oder vorübergehend mit ihm verbunden sind, einschließlich ihrer Teile (z. B. Beladung).
- b) durch böswillige Handlungen Dritter am Fahrzeug (Vandalismusschaden). Der Schaden ist unverzüglich, d. h. am Tag der Kenntnisnahme, der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden (Artikel 7). Die entsprechende Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.

1.3 Abhängig von dem vom Versicherungsnehmer gewählten Plan und wenn im Versicherungsschein angegeben umfasst die Versicherung außerdem:

1.3.1 Entschädigung in Höhe des Neuwerts

1.3.1.1 „Preferred“ Plan:

Abweichend von Artikel 5 Ziffer 1.3. und 1.4. beträgt bei Totalschaden (Artikel 5 Ziffer 1.1.) die Entschädigung im ersten Jahr 100 % des Versicherungswerts. Ab dem zweiten Versicherungsjahr wird die Entschädigung nach Artikel 5 berechnet.

Bei Gebrauchtfahrzeugen, d. h. wenn der Versicherungsnehmer nicht Erstbesitzer des Fahrzeugs ist, oder falls das Fahrzeug vor Abschluss dieses Versicherungsvertrags anderweitig versichert war, gilt die Entschädigung in Höhe von 100 % des Versicherungswerts nur für den verbleibenden Zeitraum zwischen dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs und dem Ende des Zeitraums von 1 Jahr ab dieser Erstzulassung des Fahrzeugs.

Ist das Fahrzeug ab Erstzulassung älter als 1 Jahr, wird die Entschädigung nach Artikel 5 berechnet.

1.3.1.2 „Complete“ Plan:

Abweichend von Artikel 5 Ziffer 1.3. und 1.4. beträgt bei Totalschaden (Artikel 5 Ziffer 1.1.) die Entschädigung im ersten und zweiten Jahr 100 % des Versicherungswerts. Ab dem dritten Versicherungsjahr wird die Entschädigung nach Artikel 5 berechnet.

Bei Gebrauchtfahrzeugen, d. h. wenn der Versicherungsnehmer nicht Erstbesitzer des Fahrzeugs ist, oder falls das Fahrzeug vor Abschluss dieses Versicherungsvertrags anderweitig versichert war, gilt die Entschädigung in Höhe von 100 % des Versicherungswerts nur für den verbleibenden Zeitraum zwischen dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs und dem Ende des Zeitraums von 1 Jahr ab dieser Erstzulassung des Fahrzeugs.

Ist das Fahrzeug ab Erstzulassung älter als 2 Jahre, wird die Entschädigung nach Artikel 5 berechnet.

Eine Entschädigung gemäß Ziffer 1.3.1.1 und 1.3.1.2 erfolgt unter Anwendung des Selbstbehalts wie vereinbart (Artikel 8) und im Versicherungsschein angegeben.

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

1.3.2 Deckung für die Batterie

Versichert sind Schäden an der Hochvoltbatterie des Fahrzeugs, es sei denn, die Schadensursache ist nicht durch diesen Versicherungsvertrag abgedeckt. Schäden im Zusammenhang mit Funktion und Verschleiß der Batterie sowie Kapazitätsverlust sind nicht versichert.

Wenn die Hochvoltbatterie beschädigt ist und repariert werden kann, ist die Reparatur abgedeckt, sofern sie von einer autorisierten Tesla-Reparaturwerkstatt durchgeführt wurde.

Ist eine Reparatur der beschädigten Hochvoltbatterie nicht möglich oder eine Reparatur unwirtschaftlich, ist der Ersatz der Hochvoltbatterie versichert. Eine Reparatur gilt als unwirtschaftlich, wenn die Reparaturkosten höher sind, als der Versicherungsnehmer für eine Hochvoltbatterie gleicher Art und Güte im gleichen Verschleißzustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zu zahlen hätte.

Wenn das Fahrzeug ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs weniger als 2 Jahre alt ist, wird die Hochvoltbatterie durch eine neue Hochvoltbatterie gleicher Größe ersetzt.

Wird statt eines Ersatzes eine Erstattung verlangt, nimmt der Versicherer die beschädigte Hochvoltbatterie in Besitz, und die Erstattung wird auf der Grundlage des Werts einer neuen Hochvoltbatterie zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls

mit der gleichen Größe mit der das Fahrzeug ursprünglich geliefert wurde, berechnet.

Wenn ein Ersatz erforderlich ist und das Fahrzeug älter als 2 Jahre ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs ist, behält sich der Versicherer das Recht vor, die beschädigte Batterie durch eine Hochvoltbatterie gleicher Größe, die von Tesla oder einem von Tesla autorisierten Dritten generalüberholt wurde, zu ersetzen.

Wird statt eines Ersatzes eine Erstattung verlangt, nimmt der Versicherer die beschädigte Hochvoltbatterie in Besitz, und die Erstattung wird auf der Grundlage des Werts einer von Tesla generalüberholten Hochvoltbatterie zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls mit der gleichen Größe wie die, welche ursprünglich mit dem Fahrzeug geliefert wurde, berechnet.

1.3.3 Ersatz der Schlüssel

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel nach einem Einbruch oder Diebstahl sowie bei Abhandenkommen ersetzt der Versicherer die Kosten für den Ersatz der Schlüssel und die Änderung des Schlosses, einschließlich der Neuprogrammierung der Wegfahrsperrle.

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Artikel 6 besteht kein Versicherungsschutz bei Diebstahl des Schlüssels aus dem Innern des Fahrzeugs.

Die maximale Entschädigung pro Schadensfall im Rahmen dieser Deckung beträgt 300,00 EUR.

1.3.4 Glasversicherung Plus

Versichert sind Schäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder Materialien, die als Glasersatz dienen.

Die Schäden am Rückspiegel des Fahrzeugs sind ebenfalls nur dann versichert, wenn die Halterung beschädigt ist und ein Ersatz durch das gleiche Teil erforderlich ist.

Die Glühbirnen sind auch versichert, wenn sie bei einem Glasbruch zerstört werden.

Jegliche Entschädigung erfolgt unter Anwendung des Selbstbehalts wie vereinbart (Artikel 8) und im Versicherungsschein angegeben.

Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht erfolgt oder wenn die Kosten für den Ersatz des Glases dem Zeitwert des Fahrzeugs entsprechen oder diesen übersteigen.

1.3.5 Tesla-Ladegeräte

Versichert sind bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR pro Schadensfall das Teil oder die Teile der fest zu Hause installierten Ladegeräte/Wallbox(en) für Elektro- oder Hybridfahrzeuge des Versicherungsnehmers oder des benannten üblichen Fahrers gegen plötzlich und unerwartet auftretende Schäden durch:

- einen unbeabsichtigten Fehler bei der Handhabung, der zu einer internen Fehlfunktion führt;
- böswillige Handlungen/Vandalismus durch Dritte;
- Diebstahl;
- Bisse und Folgeschäden durch Marder und Nagetiere;
- Stromeinwirkung, einschließlich Kurzschlüsse, Überspannungen oder Überströme;
- Überlastung; oder
- Einwirkung von Fremdkörpern.

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Artikel 6 deckt die Versicherung für Tesla-Ladegeräte Folgendes nicht:

- Funktionsschäden, Bruch und Verschleiß, die direkt oder indirekt aus dem normalen Alterungsprozess (insbesondere Rost, Korrosion oder Oxidation) oder aus Verschleiß, d. h. aus natürlichem Verschleiß, resultieren;
- Direkte und mittelbare Schäden aufgrund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, schlechte Kühlung oder sonstige Überhitzung;
- Schäden aufgrund von Material-, Verarbeitungs- oder Konstruktionsfehlern sowie Schäden oder Mängel jeglicher Art, die vor Vertragsschluss vorhanden waren;
- Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Explosionen und Kurzschlüsse, Überspannungen, Überströme oder Überlastungen;
- Schäden durch Naturgewalten, wie (flächendeckender) Sturm (Windgeschwindigkeit mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Schäden durch Steinschlag, Steine und Erdmassen (Erdbeben), Hochwasser und Überschwemmungen;
- Alle Schäden an dem Gebäude, an dem die Ladegeräte/die Wallbox(en) fest installiert sind, sowie an Personen und Fahrzeugen, die durch den Betrieb und die Nutzung der Ladestation entstehen.

1.3.6 Reifenschäden

Versichert sind Schäden an den am Fahrzeug angebrachten Reifen durch Nägel, Schrauben, Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere scharfkantige Gegenstände sowie Schäden durch Vorsatz oder Vandalismus.

Die Entschädigung ist auf 600,00 EUR pro Reifen und Schadensfall begrenzt.

Die Reifen werden zum Nettopreis (ohne Handelsrabatte) erstattet.

Die folgenden Leistungen sind abgedeckt:

- der Ersatz des beschädigten Reifens bis zum Wiederbeschaffungswert, jedoch ohne die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Reifen zu überschreiten;
- die Kosten für den Ersatz des zweiten Reifens an derselben Achse, wenn dies technisch erforderlich ist;
- Montage im Rahmen der vereinbarten Erstattung pro Reifen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Artikel 6 besteht kein Versicherungsschutz für Reifenschäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- falsche Fahrwerkseinstellung;
- falscher Luftdruck gemäß den Empfehlungen und der Bedienungsanleitung des Auto- oder Reifenherstellers.

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Die unmittelbar aus dem Schadensfall resultierenden Folgekosten, zum Beispiel für die Felgen, sind nicht versichert. Wenn der Reifen repariert werden kann, werden die Reparaturkosten anstelle der Kosten für einen Ersatz erstattet, sofern sie niedriger als die Kosten für einen Ersatz sind.

Wenn das verbleibende Reifenprofil weniger als 3 Millimeter beträgt, wird keine Entschädigung gezahlt.

1.3.7 Schäden am geparkten Fahrzeug

Schäden am geparkten Fahrzeug, die durch unbekannte Dritte verursacht werden, sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme versichert. Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden unverzüglich, d. h. am Tag der Kenntnisnahme davon, der nächstgelegenen Polizeidienststelle, zu melden (Artikel 7). Die Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.

1.3.8 Assistance

Der Versicherer erbringt über die International Assistance Group (IAG) als Leistungserbringer folgende Assistance-Leistungen und übernimmt die Kosten für die Assistance-Leistungen innerhalb der vereinbarten Grenzen und vorbehaltlich der nachfolgend genannten Ausschlüsse.

1.3.8.1 Straßenrand

Wenn ein Fahrzeug aufgrund eines technischen Defekts, offensichtlich durch den Fahrer verursachter Fehler oder durch dessen Beteiligung an einem Verkehrsunfall eine Panne hat, bietet der Versicherer nach einem ersten Anruf des Versicherungsnehmers im Contact Center unter einer dem Versicherungsnehmer mitgeteilten speziellen Telefonnummer die folgenden Assistance-Leistungen:

Das Contact Center bestimmt die Identifizierung und Validierung des Versicherungsanspruchs, stellt die Umstände des Vorfalles und des Kunden fest und bietet Supportdienste durch einen Straßendienst oder einen zugelassenen Auftragnehmer für Folgendes:

1. Reparatur des Fahrzeugs am Straßenrand; oder
2. Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb einer angemessenen Zeit am Straßenrand vollständig repariert werden kann, wird das Fahrzeug basierend auf dem vom Contact Center festgelegten geografischen Standort zum nächstgelegenen offiziellen Tesla Service Center transportiert.
3. Wenn das Fahrzeug einen platten Reifen hat und ein Leihrad zur Verfügung steht, wird dieses montiert, damit der Fahrer ein örtliches Reifencenter aufsuchen kann, um einen Reifenwechsel vorzunehmen. Wenn kein Leihrad verfügbar ist, wird das Fahrzeug zum nächsten geeigneten Reifencenter, wie vom Contact Center festgelegt, zum Reifenwechsel transportiert. Alle mit dem Reifenwechsel verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Fahrers, es sei denn, die InsureMyTesla-Erweiterung für Reifenschäden wurde vereinbart und ist im Versicherungsschein aufgeführt.
4. Wenn ein Fahrzeug nicht ausreichend aufgeladen ist, um eine begonnene Fahrt abzuschließen, wird das Fahrzeug an eine vom Contact Center festgelegte örtliche Ladestation transportiert. Kosten im Zusammenhang mit dem Aufladen des Fahrzeugs fallen nicht unter die zusätzliche Assistance-Versicherung.
5. Bei Unbeweglichkeit des Fahrzeugs infolge eines vom Fahrer verursachten Verschuldens, z. B. wenn die Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen sind, leistet der Versicherer Assistance, um Zugang zu erhalten. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Fahrzeug basierend auf dem vom Contact Center festgelegten geografischen Standort zum nächstgelegenen Service Center von Tesla transportiert.
6. Falls das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, wird das Fahrzeug basierend auf dem vom Contact Center festgelegten geografischen Standort zum nächstgelegenen offiziellen Service Center von Tesla transportiert.

7. Eignet sich der Vorfall in einem Land, in dem kein offizielles Service Center von Tesla verfügbar ist, und muss das Fahrzeug geborgen werden, wird das Fahrzeug nach Österreich oder in das nächstgelegene verfügbare offizielle Service Center von Tesla, wie vom Contact Center festgelegt, zurückgeführt. Die Kosten hierfür werden bis maximal 500,00 EUR übernommen.

Wenn das kaputte oder beschädigte Fahrzeug zu einem offiziellen Service Center von Tesla transportiert wird, wird der Versicherer entweder:

1. ein Taxi für den Fahrer und für bis zu 4 Passagiere des kaputten/beschädigten Fahrzeugs bis zu seiner Wohnung oder zu einem Ort seiner Wahl, der maximal 100 Kilometer vom Pannenort entfernt ist, besorgen; oder
2. wenn sich der Fahrer dafür entscheidet, den Transport zu organisieren, erstattet der Versicherer dem Fahrer die Taxikosten für eine Taxifahrt zu einem Zielort, der maximal 100 Kilometer vom Pannenort entfernt ist, sofern dies im Vorfeld mit dem Contact Center vereinbart wurde. Um eine Erstattung der Taxikosten anzufordern, muss der Kunde dem Versicherer die Quittung für die Taxifahrt senden.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäß Artikel 6 deckt diese Versicherung für Pannenhilfe Folgendes nicht ab:

1. Transport, der nicht vom Straßendienst oder vom zugelassenen Auftragnehmer von IAG organisiert wird, wenn er sich um die Panne kümmert.
2. Die Kosten für Teile, die für die Reparatur des Fahrzeugs erforderlich sind. Verfügt der Straßendienst oder der zugelassene Auftragnehmer der IAG über die benötigten Teile, kann der Fahrer die entsprechenden Teile gegen Aufpreis beim Versicherer erwerben. Die Teile sind zum Zeitpunkt der Panne und vor Beginn der Reparatur vollständig zu bezahlen. Von Dritten gekaufte Teile werden nicht in das Fahrzeug eingebaut.
3. Jede Panne, die auf einen Fehler zurückzuführen ist, für den der Versicherer zuvor einen Pannenschutz geleistet hat, und entweder:
 - a. der Auffassung ist, dass der ursprüngliche Fehler von einer anderen Partei als dem IAG-Leistungserbringer nicht ordnungsgemäß behoben wurde; oder
 - b. den entsprechenden Fahrer darauf hingewiesen hat, dass nur eine vorübergehende Reparatur des Fehlers durchgeführt worden war und weitere Reparaturen erforderlich waren und die anschließende Panne zumindest teilweise aus einer Nichtdurchführung dieser anderen Reparaturen resultierte.
4. Gepäck und Fracht – bei Fahrzeugen mit Tieren, gewerblich transportierten Gütern oder verderblichen Gütern erfolgt das Abschleppen nur im unbeladenen Zustand. Die anfallenden Transportkosten für Gepäck und Fracht werden nicht übernommen.
5. Entladene Hochvoltbatterien, bei denen der Ausfall auf falsches, fehlerhaftes oder fehlendes Aufladen zurückzuführen ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Aufladen an einer anerkannten Ladeeinrichtung erfolgt ist.
6. Eine Rückführung aus dem Ausland nach Österreich ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vorfall ereignet sich in einem Land, in dem kein offizielles Service Center von Tesla existiert. In diesem Fall werden Leistungen wie oben unter Ziffer 7 beschrieben erbracht.
7. Eine Unterbringung, die aufgrund des Unfallortes des Fahrzeugs gegebenenfalls erforderlich ist, ist nicht abgedeckt. Dies beinhaltet Buchungskosten und damit zusammenhängende Ausgaben, die ebenfalls nicht abgedeckt sind.

1.3.8.2 Bergung

Wenn das Fahrzeug vor Ort (am Straßenrand) nicht innerhalb einer angemessenen Zeit gemäß den obigen Spezifikationen und Bedingungen der Pannenhilfe repariert werden kann und entschieden wird, das Fahrzeug gemäß der Deckung in

Artikel 1.3.8.1 abzuschleppen, transportieren wird das Fahrzeug und nach Möglichkeit der Fahrer und bis zu vier Passagiere zum nächstgelegenen offiziellen Service Center von Tesla transportiert, abhängig von dem vom Contact Center bestimmten geografischen Standort und gemäß den oben genannten Allgemeinen Bedingungen.

Wenn das kaputte oder beschädigte Fahrzeug zu einem offiziellen Service Center von Tesla transportiert wird, wird der Versicherer entweder:

1. ein Taxi für den Fahrer und für bis zu 4 Passagiere des kaputten/beschädigten Fahrzeugs bis zu seiner Wohnung oder zu einem Ort seiner Wahl, der maximal 100 Kilometer vom Pannort entfernt ist, besorgen; oder
2. wenn sich der Fahrer dafür entscheidet, den Transport zu organisieren, erstattet der Versicherer dem Fahrer die Taxikosten für eine Taxifahrt zu einem Zielort, der maximal 100 Kilometer vom Pannort entfernt ist, sofern dies im Vorfeld mit dem Contact Center vereinbart wurde. Um eine Erstattung der Taxikosten anzufordern, muss der Kunde dem Versicherer die Quittung für die Taxifahrt senden.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäß Artikel 6 deckt diese Versicherung für Pannenhilfe Folgendes nicht ab:

1. Transport, der nicht vom Straßendienst oder vom zugelassenen Auftragnehmer von IAG organisiert wird, wenn er sich um die Panne kümmert.
2. Transport des geborgenen Fahrzeugs an mehr als einen Zielort, einschließlich eines zweiten Transports des geborgenen Fahrzeugs, wenn der erste Zielort des Transports des geborgenen Fahrzeugs das Fahrzeug aufgrund seiner Öffnungszeiten oder anderer Beschränkungen nicht annehmen konnte.
3. Jede Panne, die auf einen Fehler zurückzuführen ist, für den der Versicherer zuvor einen Pannenschutz geleistet hat, und entweder:
 - a. der Auffassung ist, dass der ursprüngliche Fehler von einer anderen Partei als dem IAG-Leistungserbringer nicht ordnungsgemäß behoben wurde; oder
 - b. den entsprechenden Fahrer darauf hingewiesen hat, dass nur eine vorübergehende Reparatur des Fehlers durchgeführt worden war und weitere Reparaturen erforderlich waren und die anschließende Panne zumindest teilweise aus einer Nichtdurchführung dieser anderen Reparaturen resultierte.
4. Jedes Fahrzeug, das sich bereits in einer Werkstatt oder in einer anderen Reparaturstelle befindet. Unterbringung, die aufgrund des Unfallortes des Fahrzeugs gegebenenfalls erforderlich ist. Diese Kosten trägt der Kunde.
5. Gepäck und Fracht – bei Fahrzeugen mit Tieren, gewerblich transportierten Gütern oder verderblichen Gütern erfolgt das Abschleppen nur im unbeladenen Zustand. Die anfallenden Transportkosten für Gepäck und Fracht werden nicht übernommen.
6. Entladene Hochvoltbatterien, bei denen der Ausfall auf falsches, fehlerhaftes oder fehlendes Aufladen zurückzuführen ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Aufladen an einer anerkannten Ladeeinrichtung erfolgt ist.
7. Eine Rückführung aus dem Ausland nach Österreich ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vorfall ereignet sich in einem Land, in dem kein offizielles Service Center von Tesla existiert. In diesem Fall werden Leistungen wie oben unter Artikel 7 Ziffer 1.3.8.1 beschrieben erbracht.

1.3.8.3 Zu Hause

Bei einer Fahrzeugpanne am Wohnsitz des Versicherungsnehmers erbringt der Versicherer nach einem ersten Anruf des Versicherungsnehmers im Contact Center unter einer dem Versicherungsnehmer mitgeteilten speziellen Telefonnummer folgende Assistance-Leistungen:

Das Contact Center bestimmt die Identifizierung und Validierung des Versicherungsanspruchs, stellt die Umstände des Vorfalls und des Kunden fest und bietet Supportdienste durch einen Straßendienst oder einen zugelassenen Auftragnehmer für Folgendes:

1. Reparatur des Fahrzeugs zu Hause; oder
2. Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig repariert werden kann, wird das bewegungsunfähige Fahrzeug basierend auf dem vom Contact Center festgelegten geografischen Standort zum nächstgelegenen offiziellen Service Center von Tesla transportiert.
3. Wenn das Fahrzeug einen platten Reifen hat und ein Leihrad zur Verfügung steht, wird dieses montiert, damit der Fahrer ein örtliches Reifencenter aufsuchen kann, um einen Reifenwechsel vorzunehmen. Wenn kein Leihrad verfügbar ist, wird das Fahrzeug zum nächsten geeigneten Reifencenter zum Reifenwechsel transportiert. Alle mit dem Reifenwechsel verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Fahrers und sind nicht im Rahmen der Assistance-Deckung versichert, es sei denn, die InsureMyTesla-Erweiterung für Reifenschäden wurde vereinbart und ist im Versicherungsschein aufgeführt.
4. Bei Unbeweglichkeit des Fahrzeugs infolge eines vom Fahrer verursachten Verschuldens, d. h. wenn die Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen sind, leistet der Versicherer Assistance, um Zugang zu erhalten. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Fahrzeug basierend auf dem vom Contact Center festgelegten geografischen Standort zum nächstgelegenen Service Center von Tesla transportiert.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäß Artikel 6 deckt diese Versicherung für Assistance zu Hause Folgendes nicht ab:

1. Transport, der nicht vom Straßendienst oder vom zugelassenen Auftragnehmer von IAG organisiert wird, wenn er sich um die Panne kümmert.
2. Die Kosten für Teile, die für die Reparatur des Fahrzeugs erforderlich sind. Verfügt der Straßendienst oder der Auftragnehmer über die benötigten Teile, kann der Versicherungsnehmer oder der Fahrer die entsprechenden Teile gegen Aufpreis beim Versicherer erwerben. Die Teile sind zum Zeitpunkt der Panne und vor Beginn der Reparatur vollständig zu bezahlen. Von Dritten gekaufte Teile werden nicht in das Fahrzeug eingebaut.
3. Jede Panne, die auf einen Fehler zurückzuführen ist, für den der Versicherer zuvor einen Pannenschutz geleistet hat, und entweder:
 - a. der Auffassung ist, dass der ursprüngliche Fehler von einer anderen Partei als dem IAG-Leistungserbringer nicht ordnungsgemäß behoben wurde; oder
 - b. den entsprechenden Fahrer darauf hingewiesen hat, dass nur eine vorübergehende Reparatur des Fehlers durchgeführt worden war und weitere Reparaturen erforderlich waren und die anschließende Panne zumindest teilweise aus einer Nichtdurchführung dieser anderen Reparaturen resultierte.
4. Gepäck und Fracht – bei Fahrzeugen mit Tieren, gewerblich transportierten Gütern oder verderblichen Gütern erfolgt das Abschleppen nur im unbeladenen Zustand. Die anfallenden Transportkosten für Gepäck und Fracht werden nicht übernommen.
5. Entladene Hochvoltbatterien, bei denen der Ausfall auf falsches, fehlerhaftes oder fehlendes Aufladen oder auf falsche, fehlerhafte oder fehlende geeignete Lademöglichkeiten am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist;
6. Unterbringung, die aufgrund des Unfallortes des Fahrzeugs gegebenenfalls erforderlich ist, liegt in der Verantwortung des Kunden und ist nicht abgedeckt. Dies beinhaltet Buchungskosten und damit zusammenhängende Ausgaben, die ebenfalls nicht abgedeckt sind.

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Ergänzend zu den Ausschlüssen gemäß Artikel 6 gelten für die zusätzlichen Deckungen gemäß Ziffer 1.3.8.1 bis 1.3.8.3 (Assistance) folgende Ausschlüsse. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

1. Transportkosten vom offiziellen Service Center von Tesla nach Abschluss der Service- oder Reparaturarbeiten (d. h. Kosten im Zusammenhang mit der Rückführung des Fahrzeugs zum Haus des Versicherungsnehmers);
2. Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen, d. h. Leihwagen, Ersatzwagen, Mietwagen;
3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn es dem Leistungserbringer aufgrund besonderer Umstände wie z. B. Kriegsereignisse, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttaten von Staaten und aller Gewalttaten durch politische oder terroristische Organisationen, Unruhen, Aufruhr, Umweltkatastrophen (wie Überschwemmungen, Schlammlawinen, Lawinen usw.) oder Anordnungen hoher Behörden nicht möglich ist, zum versicherten Fahrzeug zu gelangen;;
4. Alle Gebühren, Kosten, Steuern, die gegebenenfalls im Rahmen von Zollabfertigungen entstehen;
5. Kosten im Zusammenhang mit Fährüberfahrten (außer im Falle einer Rückführung aufgrund des Fehlens eines offiziellen Service Centers von Tesla im Land des Vorfalls oder auf Inseln desselben Landes (d. h. Kanarische Inseln und Balearen als Teil Spaniens), Mautstraßen, Staugebühren, besondere Mehrwertsteuervorschriften oder Zollverfahren;
6. Arrangieren von grenzüberschreitenden Transporten in Länder oder aus Ländern außerhalb der genannten Länder, die unter diese Versicherung fallen;
7. Schäden durch Aufprall von Gegenständen auf das Fahrzeug, Schäden durch Straßeneinbauten, es sei denn, das Fahrzeug ist bewegungsunfähig, oder es kann nicht sicher damit gefahren werden;
8. Entladung der Hochvoltbatterie, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die richtigen Ladegeräte, gemäß den oben genannten Bedingungen;
9. Entladung der Niedervoltbatterie durch normalen Verschleiß;
10. Fahren des Fahrzeugs im Gelände oder über unebene, raue, beschädigte oder gefährliche Oberflächen;
11. Rennen oder Autocross;
12. Herausziehen aufgrund des Feststeckens in Schlamm, Schnee, Sand oder anderen weichen Oberflächen;
13. Fahrzeugmissbrauch oder Fahrlässigkeit;
14. Vandalismus – es sei denn, das Fahrzeug ist bewegungsunfähig, oder es kann nicht sicher damit gefahren werden;
15. Anbringen und Abnehmen von Schneeketten;
16. Reparatur oder Ersatz zerbrochener Fenster;
17. Ein Fahrzeug, das im Kraftfahrzeuggewerbe vorgeführt oder geliefert wird oder mit Handels- oder Ausfuhrkennzeichen verwendet wird;
18. Bußgelder, Gebühren, Schäden oder Steuern im Zusammenhang mit der Beschlagnahme oder anderen Abschleppdiensten aufgrund eines tatsächlichen oder angeblichen Verstoßes.

2. Das Fahrzeug ist wie im Versicherungsschein angegeben versichert. Dies gilt auch für Sonderausstattungen und Zubehör.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

Der Versicherungsfall ist der von der jeweiligen Versicherungsvariante abgedeckte Schadensfall, der unter Nennung des Datums und der Ursache des Ereignisses spezifiziert ist.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung? (örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz (mit Ausnahme der Versicherungsdeckung für Assistance gemäß Artikel 1, Ziffer 1.3.8.) erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinne, in jedem Fall aber auf das Gebiet derjenigen Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23, unterzeichnet haben: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,

Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 1 Ziffer 1.3.8 gilt für die Gebiete der folgenden Staaten: Andorra, Österreich, Bosnien, Herzegowina, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland Finnland, Frankreich (einschließlich Monaco), Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Montenegro, Slowakei, Spanien (einschließlich Kanarische Inseln und Balearen), Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikan City, Zypern sowie das Vereinigte Königreich und Nordirland.

2. Wird das Fahrzeug auf dem Wasserweg transportiert, wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Ladestellen im geografischen Geltungsbereich liegen. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des geografischen Geltungsbereichs, endet der Versicherungsschutz mit Abschluss des Ladevorgangs.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsperiode?

Wann ist die Prämie zu zahlen?

Wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen?

Was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Sofern der Versicherungsvertrag nicht für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen wird, gilt als Versicherungsperiode der Zeitraum von einem Jahr, selbst wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu zahlen ist.
2. Die Erst- bzw. Einmalprämie inklusive Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen (Einlösung des Versicherungsscheins). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu dem im Versicherungsschein genannten vereinbarten Fälligkeitstermin bzw. bei vereinbarter Teilzahlung zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Grenzen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG; siehe Anhang).
4. Der Versicherungsschutz kommt mit dem Einlösen des Versicherungsscheins (Ziffer 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn zustande. Wird der Versicherungsschein erst danach ausgehändigt, die Prämie dann aber innerhalb von 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.
5. Soll der Versicherungsschutz vor Einlösung des Versicherungsscheins beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers zur vorläufigen Deckung. Wird dem Antrag stattgegeben, endet die vorläufige Deckung mit der Einlösung des Versicherungsscheins. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erst- oder Einmalprämie (Ziffer 3) schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. In diesem Fall steht dem Versicherer die auf den Versicherungszeitraum entfallende anteilige Prämie zu.

Artikel 5

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet – nach Abzug eines eventuell vereinbarten Selbstbetrags (Artikel 8) – den Betrag, der sich gemäß folgenden Punkten berechnet:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

- 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines Versicherungsfalles
 - das Fahrzeug zerstört wurde; oder
 - wenn es gestohlen wurde und nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Schadensmeldung wiedererlangt wurde; oder
 - wenn die geschätzten Kosten einer sachgerechten Wiederherstellung in einer Fachwerkstatt zuzüglich der Restwerte den sich nach Ziffer 3.2 ergebenden Betrag (wirtschaftlicher Totalschaden) übersteigen.
- 1.2. Im Vertrag des Versicherungsnehmers steht, ob die Versicherung mit oder ohne Zeitwertzusatz abgeschlossen wurde. Der Zeitwert entspricht dem Wiederbeschaffungswert. Kann keine Einigung über den Zeitwert erzielt werden, sind die Bewertungsrichtlinien für Straßenfahrzeuge der jeweiligen Landesverbände neutraler freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger maßgebend.
- 1.3. Bei Versicherungen mit Zeitwertzusatz wird ein Totalschaden (Ziffer 1.1.) zu 100 % des Kaufpreises erstattet.

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG

Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

- 1.4 Bei Versicherung ohne Zeitwertzusatz wird ein Totalschaden (Ziffer 1.1.) zum Zeitwert erstattet.
- 1.5 Übersteigt die berechnete Entschädigung den tatsächlichen Kaufpreis, erhält der Versicherungsnehmer diesen, mindestens jedoch den Zeitwert. Für Wertsteigerungen, die nach dem Kauf eintreten, wird keine Entschädigung gewährt.
- 1.6 Die Entschädigung wird um den Wrackwert des nicht reparierten Fahrzeugs einschließlich Ausstattung und Zubehör gekürzt. Wird dieser nicht abgezogen, geht das Wrack in das Eigentum des Versicherers über.
- 1.7 Der Versicherer zahlt den Betrag, den der Versicherte für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Verschleißzustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls hätte zahlen müssen (Wiederbeschaffungswert), abzüglich eines erzielbaren Wrackwerts oder Restwerts.
- 1.8 Bergungskosten werden bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR je Schadensereignis ersetzt. Im Rahmen dieses Versicherungsschutzes werden 200,00 EUR der Abschleppkosten übernommen. Der Versicherungsschutz ist subsidiär zu einem anderen bestehenden Versicherungsschutz.
- 1.9 Bei einem Totalschaden des Fahrzeugs bei teilkaskoversicherten Fahrzeugen erstreckt sich die Versicherungsleistung auf die Entschädigung für den Gegenwert der versicherten Fahrzeugteile.
- 2. Versicherungsleistung bei Beschädigung**
- 2.1 Liegt kein Totalschaden vor (Ziffer 1.1.), zahlt der Versicherer
- die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
 - die notwendigen Kosten für die Bergung (gemäß Artikel 5.1.8) und den Transport des Fahrzeugs in die nächstgelegene Werkstatt, die die Reparatur des Fahrzeugs ordnungsgemäß durchführen kann.
 - bei Verkauf des Fahrzeugs in beschädigtem Zustand den objektiven Minderwert. Der objektive Minderwert ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert vor und unmittelbar nach dem Schaden.
- 2.2 Die Versicherungsleistung nach Artikel 2.1. erfolgt unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts.
- 2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Änderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Wertminderung, äußere Erscheinung oder Leistung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeugs und Kosten, die sich aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben.
- 3. Versicherungsleistung bei Verlust des Fahrzeugs (Totaldiebstahl)**
- 3.1 Totaldiebstahl liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug durch unbefugte Mitnahme oder Diebstahl der Verfügungsgewalt der berechtigten Personen entzogen wurde, ihnen dadurch verloren geht und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Verlustanzeige beim Versicherer wiederaufgefunden wird.
- 3.2 Der Versicherer zahlt den Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Verschleißzustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls mit oder ohne Zeitwertzuschlag je nach gewähltem Plan und Alter des Autos hätte zahlen müssen.
- 3.3 Wird das Fahrzeug innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Verlustanzeige beim Versicherer wiederaufgefunden, werden die tatsächlich entstandenen Kosten für das Wiederauffinden bis maximal 2 % des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts erstattet.
- 4. Versicherungsleistung bei Teildiebstahl**
- 4.1 Teildiebstahl liegt vor, wenn Fahrzeugteile (oder Sonderausstattungen oder Zubehör) im Zuge eines Einbruchs in das verschlossene Fahrzeug dauerhaft der Verfügungsgewalt des Berechtigten entzogen werden.
- 4.2 Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Verlustanzeige beim Versicherer wiederaufgefunden, gehen sie in das Eigentum des Versicherers über und sind dem Versicherer zu übergeben.
- 5. Sonstige Rückstellungen**
- 5.1 Die Altteile (einschließlich des Wracks) verbleiben beim Versicherungsnehmer. Ihr Verkehrswert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen. Der Verkehrswert bestimmt sich nach dem Preis, der im normalen Geschäftsgang entsprechend der Art des Vermögenswerts bei einem Verkauf erzielt werden würde. Alle den Preis beeinflussenden Umstände sind zu berücksichtigen.
- Ungewöhnliche oder persönliche Umstände sind nicht zu berücksichtigen.
- 5.2 Über den Umfang des Versicherungsschutzes hinausgehende Kosten werden nur erstattet, wenn sie auf ausdrückliche Anweisung des Versicherers entstanden sind.
- 5.3 Änderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Wertminderung, äußere Erscheinung oder Leistung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeugs sowie Kosten, die sich aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
6. Für Sonderausstattungen und Zubehör des versicherten Fahrzeugs gelten die Ziffern 1. bis 4. entsprechend.
7. Über den Umfang der Ziffern 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden erstattet, wenn sie auf ausdrückliche Anweisung des Versicherers entstanden sind.
- Artikel 6**
Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadensereignisse und Schadensfälle,
1. die bei der Vorbereitung oder während oder nach der Begehung von Straftaten des Versicherungsnehmers oder Fahrers eintreten, bei denen Vorsatz konstitutiv ist oder bei denen der Eintritt eines Schadensfalls mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, sowie bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Versicherungsfalls oder des entsprechenden Versuchs.
 2. Für Schadensfälle im Zuge der aktiven Teilnahme an Folgendem besteht kein Versicherungsschutz:
 - 2.1.1. Motorsportveranstaltungen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für damit verbundene Trainings-, Test- und Probefahrten;
 - 2.1.2. Fahren auf geschlossenen, abgesperrten Anlagen sowie auf Anlagen, die ausschließlich für die Durchführung von Motorsportveranstaltungen gebaut wurden, einschließlich Fahrkurse und Sicherheitstrainings. Dies gilt auch für damit verbundene Trainings-, Test- und Probefahrten auf dem gesamten Gelände solcher Einrichtungen;
 - 2.1.3. Fahrten, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind und zur Teilnahme erforderlich sind (z. B. Helmpflicht).
 3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle
 - 3.1.1 in ursächlichem Zusammenhang mit Unruhen, Aufruhr, Kriegereignissen mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttaten von Staaten und aller Gewalttaten politischer oder terroristischer Organisationen sowie Anordnungen hoher Behörden;
 - 3.1.2 aus und infolge von Erdbeben;
 - 3.1.3 durch den Einfluss ionisierender Strahlung im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969, Bundesgesetzblatt Nr.. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung.
 4. Kein Versicherungsschutz besteht für Diebstahl und Sachschäden an persönlichen Gebrauchsgegenständen.
- Artikel 7**
Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? (Obliegenheiten)
1. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs wird als eine Obliegenheit bestimmt, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls den Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 a VersVG (siehe Anhang) von der Leistungspflicht befreit.
 2. Als Obliegenheiten, die gegenüber dem Versicherer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr zu erfüllen sind, und deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Freiheit des Versicherers von der Leistungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) führt, werden bestimmt,
 - 2.1 dass der Fahrer in jedem Fall die zum Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschriebene kraftfahrrechtliche Berechtigung Fahrerlaubnis besitzt. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

- 2.2 dass sich der Fahrer nicht durch von Alkohol, Medikamenten oder Suchtmitteln in einem fahruntüchtigen Zustand befindet;
- 2.3 dass sich das Fahrzeug in einem fahruntüchtigen Zustand gemäß den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen befindet. Die Leistungspflicht bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen Anspruchsberechtigten bestehen, soweit die Obliegenheitsverletzung für sie ohne eigenes Verschulden nicht erkennbar war.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls die Freiheit des Versicherer von seiner Leistungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 des VersVG (siehe Anlage) entbindet, werden bestimmt,
- 3.1 dass der Versicherer unverzüglich, mangels ausdrücklich genannter Fristen (Artikel 1), spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme schriftlich über Folgendes zu benachrichtigen ist:
- über den Versicherungsfall mit möglichst genauer und vollständiger Darstellung des Sachverhalts, und
 - über die Einleitung eines damit verbundenen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens;
- 3.2 dass der Versicherungsnehmer bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und den Versicherer bei der Abwicklung des Versicherungsfalls umfassend und gemäß der ihm zumutbaren Möglichkeiten zu unterstützen hat;
- 3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Reparatur oder vor der Entsorgung des beschädigten Fahrzeugs die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat;
- 3.4 dass der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige bei der Polizei gemäß Artikel 1 nachzukommen hat, sofern es sich um einen Schadensfall handelt, für den eine solche Anzeige erforderlich ist;
- 3.5 dass ein Schaden an fremden Sachen vom Versicherungsnehmer oder Fahrer unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden ist, es sei denn, der verletzte Eigentümer oder Verfügungsberechtigte ist anwesend oder wird unverzüglich persönlich benachrichtigt.
- 3.6 Die in den Ziffern 3.1 bis 3.5. genannten Obliegenheiten gelten für den Versicherungsnehmer und den berechtigten Fahrer gleichermaßen.
- 3.7 Im Übrigen treten die in Ziffer 3 beschriebenen Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit) nicht ein, wenn die jeweilige Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht in der Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Artikel 8

Was gilt bei einem Selbstbehalt?

Für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt in der jeweils vereinbarten Höhe.
Der Selbstbehalt hängt vom gewählten Plan ab und ist im Versicherungsschein aufgeführt.

Artikel 9

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt, und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährungsfrist)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der zu ihrer Feststellung erforderlichen Ermittlungen fällig.
2. Die Zahlung wird jedoch unabhängig davon fällig, wenn der Versicherte nach Ablauf von zwei Monaten seit der Beantragung einer Geldleistung vom Versicherer eine Erläuterung der Gründe verlangt, warum die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, und der Versicherer dieser Bitte um Erklärung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.
3. Wird die Leistungspflicht des Versicherers festgestellt, aber die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Zugang der Schadenanzeige aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht festgestellt werden kann, leistet der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Abschluss der Ermittlungen durch Verschulden des Versicherungsnehmers verhindert wird.
4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG (siehe Anlage).

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechts des Versicherers)

§ 67 VersVG (siehe Anhang) findet auf den berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Berechtigte Fahrer sind Personen, die das Fahrzeug mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten lenken.

Artikel 11

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)

1. Eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) der Prämie erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich veröffentlichten Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010. Eine Anpassung der Prämie (Erhöhung oder Reduzierung) erfolgt jährlich zum Hauptfälligkeitstermin des Versicherungsvertrags.
2. Die Prämienänderung entspricht dem Ausmaß der Änderung der Indexzahlen des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010. Für die Berechnung des Prozentsatzes wird die monatlich veröffentlichte Indexzahl des vierten Monats vor dem Hauptfälligkeitstermin der Prämie und des gleichen Monats des vorangegangenen Kalenderjahres verwendet. Falls diese noch nicht veröffentlicht wurde, wird die zuletzt veröffentlichte Indexzahl verwendet.
3. Der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010. wird bei Einstellung (Auflassung) durch den entsprechenden Nachfolgeindex ersetzt. Allgemeine Regelungen zu vertraglichen Bestimmungen, die eine Änderung der Vergütung vorsehen, bleiben unberührt.
4. Beitragsanpassungen nach Ziffer 1. dürfen nicht in Abständen von weniger als einem Jahr vorgenommen werden. Sie werden frühestens ab dem Tag der Unterrichtung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.

Artikel 12

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Wer kann nach Eintritt eines Schadensfalls kündigen?

Was gilt, wenn das versicherte Risiko wegfällt?

Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeugs?

1. Vertragslaufzeit
 - 1.1. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag fristlos zum vereinbarten Zeitpunkt.
 - 1.2. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer zu informieren und wird der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens 4 Monate, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, per E-Mail über die Vertragsverlängerung und das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag zu kündigen, und auch über die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung des Vertrags sowie über die Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung, falls der Vertrag gekündigt wird, zu informieren.
 - 1.3. Für den erneuten Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit gelten die Bestimmungen von Ziffer 1.2.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch in betrügerischer Absicht geltend gemacht, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Bei Wegfall der versicherten Gefahr gilt § 68 VersVG (siehe Anhang). Wird das versicherte Fahrzeug verkauft, gelten § 69 und § 70 VersVG (siehe Anhang). Die Prämie steht dem Versicherer für die bis zur Vertragsbeendigung verstrichene Vertragsdauer zu.

Artikel 13

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Ohne vorherige Zustimmung des Versicherers abgetretene Versicherungsansprüche bleiben unberücksichtigt.

Artikel 14

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG

Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für diejenigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadensminderungspflicht und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 15

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

1. Alle Mitteilungen und Erklärungen (außer denen gemäß Ziffer 4.) sowie Auskünfte des Versicherungsnehmers bedürfen der geschriebenen Form, es sei denn, dass die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.
2. Der geschriebene Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können beispielsweise per Telefax, E-Mail oder per Post übermittelt werden.
3. Schriftform bedeutet, dass der Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden erhalten muss. Diese Anforderung wird auch durch eine „qualifizierte elektronische Unterschrift“ erfüllt.¹
4. Rücktrittserklärungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (*FernFinG*) sind an keine bestimmte Form gebunden.

Artikel 16

Welches Recht ist anwendbar?

Auf diesen Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung.

Artikel 17

Angebot zur Änderung der Bedingungen und des Tarifs (Deckungsumfang und Prämie)

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer ein Angebot zur Anpassung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und unbeschadet einer vertraglich vereinbarten Indexanpassung (Indexierung) des vereinbarten Tarifs mit Wirkung für bestehende Verträge unterbreiten. Widerspricht der Versicherungsnehmer einem solchen unterbreiteten Angebot unter Hinweis auf diese Ziffer nicht innerhalb von sechs Wochen ausdrücklich, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu diesem Änderungsangebot und die Änderung wird Vertragsbestandteil. Auf die Bedeutung des Schweigens und die Möglichkeit einer ausdrücklichen Erklärung innerhalb einer Frist von sechs Wochen hat der Versicherer in diesem Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

¹Der Begriff „qualifizierte elektronische Unterschrift“ wird durch Artikel 3 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 257 vom 28.8.2014; siehe Anhang) definiert.

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Anhang zu den AKHB (Fassung 10/2021)

Gesetzliche Bestimmungen, die im AKHB 10/2021 erwähnt werden

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958

(VersVG - BGBl. I Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 51/2018)

- § 6
- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
- § 23
- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- § 27
- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- § 38
- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Anforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.
- § 39
- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.
- § 39a
- (1) Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 v.H. der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.
- § 67
- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.
- § 68
- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg, oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an die Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich (3) gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an (5) ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Auszug aus dem Konsumentenschutzgesetz 1979

(KSchG - BGBl. I Nr. 140/1979 idF. BGBl. I Nr. 175/2021)

§ 1.

- (1) Dieses Hauptstück gilt für Rechtsgeschäfte, an denen
 1. einerseits jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, (im folgenden kurz Unternehmer genannt) und
 2. andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft, (im folgenden kurz Verbraucher genannt) beteiligt sind.
- (2) Unternehmen im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

Auszug aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

(ABl 257 vom 28.8.2014)

Artikel 3

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

12. ‚Qualifizierte elektronische Signatur‘ ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht.

Auszug aus Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

(FernFinG - BGBl. I Nr. 62/2004 idF BGBl. I Nr. 17/2018)

§ 8.

- (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom

22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
Äulestraße 60, 9490 Vaduz, Liechtenstein

